

13.01.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/002

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Bestätigung der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT) und Beschluss der 8. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der hannIT

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	20.01.2025 -							
Rat	23.01.2025 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. bestätigt die per Wahl vom 16.05.2024 gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt hannIT.

Folgende Vertreterinnen und Vertreter werden bestätigt:

Mitglieder

Jörg Gilgen
Kerstin Möller
Markus Dietzschold
Nadine Knochenhauer
Martina Fachmann
Melanie Jung

Ersatzmitglieder

Roland Krause
Ilona Strehl
Marion Brandes

2. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die anliegende 8. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der hannIT.

Anlass und Ziele

Legitimierung der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der hannIT sowie Anpassung der Satzung aufgrund neuer rechtlicher Regelungen und veränderter

Gegebenheiten.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2025		
Produkt/Investitionsnummer: 6120200 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0,00 EUR	0,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	0,00 EUR	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR	0,00 EUR

Begründung

Zu 1.:

Nach den gemäß § 4 Absatz 6 der Anstaltssatzung der hannIT anzuwendenden Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung fand bei der hannIT am 16. Mai 2024 die Wahl der Beschäftigtenvertretung statt. Die Niederschrift des Wahlvorstands über das Wahlergebnis ist als **Anlage 1** beigelegt.

Entsprechend der Regelung in der Satzung der hannIT sind die gewählten Personen von den zuständigen obersten Vertretungsorganen, also den Hauptorganen der Träger der hannIT, zu bestätigen. Gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes können nur bei der hannIT Beschäftigte Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Zu 2.:

Als **Anlage 2** ist die 8. Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt hannIT beigelegt, die die nachfolgenden Anpassungen beinhaltet.

Durch die Anpassung der Jahresabschlussanforderung um den Verweis auf die Verordnung über kommunale Anstalten entfällt das Erfordernis der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts für die hannIT, solange die Einordnung gemäß Handelsgesetzbuch als große Kapitalgesellschaft noch nicht erfolgt.

Die gemeinsame kommunale Anstalt hannIT ist inzwischen auf 38 Träger angewachsen. Dieses Wachstum erfordert eine Anpassung der Satzung. Die derzeitige absolute Deckelung der Stimmanzahl bei 50 Stimmen verursacht durch das Umsatz- und Trägerwachstum der hannIT eine Verzerrung der Stimmanteile und soll daher auf eine relative Deckelung geändert werden, sodass der Stimmanteil je Anstaltsträger höchstens eine Stimme weniger als die Hälfte aller Stimmen betragen kann. Des Weiteren wird eine Sperrminorität eingeführt, sodass bei Gegenstimmen von mehr als 30 Prozent aller Stimmen ein Beschluss nicht gefasst werden kann.

Ebenfalls beigelegt ist als **Anlage 3** der öffentlich-rechtliche Vertrag und als **Anlage 4** die Satzung in abgeänderter Form.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig.

Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

So geht es weiter

Bei positiver Beschlussfassung im Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. folgt die Unterzeichnung der Satzungsänderung und des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Bürgermeister.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

- Anlage 1 Ö - Wahlniederschrift
- Anlage 2 Ö - 8. Änderungssatzung
- Anlage 3 Ö - Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Anlage 4 Ö - geänderte Satzung